

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Easyfairs Nederland B.V.

Ausgabe November 2025

## Artikel 1: Definitionen

**Veranstalter:** Easyfairs Nederland B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ansässig in Hardenberg mit Niederlassung in (7772 TV) Hardenberg am Energieweg 2, im Handelsregister eingetragen unter der Nummer 34300891.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen:** Diese Geschäftsbedingungen, die Teil des Vertrags darstellen und für alle vom Veranstalter organisierten Veranstaltungen gelten.

**Veranstaltung:** Die vom Veranstalter organisierte Messe, Ausstellung, Tagung oder andere Veranstaltung. Dies umfasst sowohl physische als auch Online-Veranstaltungen.

**Angebot:** Das Angebot des Veranstalters zum Abschluss eines Vertrags.

**Vertrag:** Der durch die Annahme des Angebots abgeschlossene Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller über die Teilnahme an einer Veranstaltung.

**Aussteller:** Die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag schließt oder geschlossen hat oder der ein Angebot unterbreitet wurde.

**Standfläche:** Die Fläche auf dem Veranstaltungsgelände, die dem Aussteller zur Verfügung gestellt wird.

**Vergütung:** Die Vergütung, die der Ausstellung dem Veranstalter für die Teilnahme an einer Veranstaltung schuldet, einschließlich der Kosten für die Versicherung und etwaiger Nachbestellungen.

**Versicherung:** Die vom Aussteller verpflichtend abzuschließende Versicherung in Zusammenhang mit der Veranstaltung, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

## Artikel 2: Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge des Veranstalters. Der Aussteller erklärt sich durch seine Bestätigung der Veranstaltungsteilnahme mit der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden auf der Website des Veranstalters veröffentlicht und werden auf Wunsch des Ausstellers per E-Mail zugeschickt.

3. Eventuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers oder andere von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen sind kein Teil dieses Vertrags, es sei denn, der Veranstalter hat sein ausdrückliches Einverständnis schriftlich erklärt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaiger anderer Bedingungen oder Bestimmungen, mit denen sich der Veranstalter einverstanden erklärt hat, haben diese Allgemeinen Bedingungen Vorrang, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. Eine etwaige Änderung tritt acht (8) Tage, nachdem sie vom Veranstalter auf der Website bekanntgegeben wurde, in Kraft. Der Aussteller hat während dieser Frist das Recht, Beschwerde gegen die Änderungen einzulegen.

6. In allen Fällen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Veranstalter durch seine Geschäftsleitung.

## Artikel 3: Angebote

1. Alle Angebote des Veranstalters sind freibleibend. Sollte ein Angebot durch den Aussteller angenommen werden, hat der Veranstalter das Recht, das Angebot innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen. Die Gültigkeit des Angebots ist beschränkt auf eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Datum der Erstellung, es sei denn, es wurde etwas anderes angegeben.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung durch den Aussteller kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Annahme der Teilnahme durch den Veranstalter wird dem Aussteller per E-Mail bestätigt, wodurch der Vertrag abgeschlossen wird.

3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Anfrage zur Teilnahme abzulehnen, wenn die Interessen von (einem der) anderen Teilnehmer(n) und/oder des Veranstalters und/oder der Veranstaltung als solchen dies fordern. Dies liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden des Ausstellers oder Dritter infolge eines Beschlusses des Veranstalters, die Anfrage zur Teilnahme abzulehnen.

## Artikel 4: Gebühren, Rechnungserstellung und Zahlungsverbindlichkeiten

1. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich mit digitaler Rechnungserstellung einverstanden.

2. Die Höhe der vom Aussteller für seine Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtenden Gebühr wird im Vertrag festgelegt und wird dem Aussteller vom Veranstalter in Rechnung gestellt.

3. Der Veranstalter berechnet wie folgt:

Für jährliche Veranstaltungen:

a. Eine Anzahlung von fünfzig Prozent (50%) der Gebühr innerhalb von acht (8) Tagen nach Annahme der Anmeldung;

b. Die Restsumme der Gebühr mindestens hundertzwanzig (120) Tage vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung.

Für nicht-jährliche Veranstaltungen:

a. Eine erste Anzahlung von zwanzig Prozent (20%) der Gebühr innerhalb von acht (8) Tagen nach Annahme der Anmeldung;

b. eine zweite Anzahlung von dreißig Prozent (30%) der Gebühr bis spätestens dreizehn (13) Monate vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung;

c. Die Restsumme der Gebühr mindestens hundertzwanzig (120) Tage vor dem Eröffnungstag der Veranstaltung.

4. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt, wenn nicht anders vereinbart, dreißig (30) Tage. Der Aussteller hat kein Recht auf Rabatte, Verrechnung oder Aufschub der Zahlung, es sei denn, mit dem Veranstalter wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

5. Sollte eine Anmeldung zur Teilnahme innerhalb von dreißig (30) Tagen vor der Eröffnung der Veranstaltung erfolgen, muss die gesamte Gebühr sofort bezahlt werden, bis spätestens vor dem Beginn des Aufbaus der Veranstaltung. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller den Zugang zum Veranstaltungsaufbau und zur Veranstaltung selbst zu verweigern, ohne dass ihm eine Entschädigung zusteht und unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung. Der Aussteller schuldet dem Veranstalter in diesem Fall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,- EUR.

6. Nachbestellungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Bestätigung des Veranstalters und auf jeden Fall vor dem Eröffnungsdatum der Veranstaltung bezahlt werden. Sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt, darf der Aufbau des Standes und/oder dessen Nutzung erst beginnen, wenn die Vergütung und die bis dahin angefallenen Kosten beim Veranstalter eingegangen sind. Nachbestellungen während der Veranstaltung müssen sofort bezahlt werden.

7. Im Falle einer verspäteten Zahlung eines dem Veranstalter geschuldeten Betrags werden ab dem Zeitpunkt, an dem die Forderung fällig und zahlbar wird, gesetzliche Verzugszinsen berechnet. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Einleitung (außergerichtlicher Inkasso- und/oder Vollstreckungsmaßnahmen entstehen, sind vom Aussteller zu tragen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden nach dem BIK-Tarif berechnet, wenn der Aussteller eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. In allen anderen Fällen belaufen sich die Kosten auf fünfzehn Prozent (15%) des vom Aussteller geschuldeten Betrags zuzüglich der angefallenen Zinsen.

8. Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Zahlung oder bis zur Stellung einer angemessenen Sicherheit auszusetzen. Hat der Veranstalter begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Ausstellers, kann er von diesem die Stellung einer Sicherheit für die Zahlung der Gebühr verlangen, noch bevor es zu einem Zahlungsverzug kommt.

9. Der Veranstalter hat das Recht, die Standfläche an Dritte zu vermieten und/oder dem Aussteller eine andere Standfläche zuzuweisen, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein, wenn der Aussteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die geforderte Sicherheit nicht leistet.

10. Zahlungen des Ausstellers werden stets zuerst mit aufgelaufenen Zinsen und Kosten und anschließend mit den ältesten noch offenen Rechnungen verrechnet. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist erst dann garantiert, wenn alle ausstehenden Rechnungen, Zinsen und Kosten beglichen sind.

11. Wenn der Aussteller den Veranstalter auffordert, eine Rechnung in den Systemen des Ausstellers zu registrieren, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 150,- EUR (Einhundertfünfzig Euro) pro Rechnung in Rechnung zu stellen.

## Artikel 5: Teilnahmebedingungen

1. Der Veranstalter teilt die verfügbare Standfläche unter den Teilnehmern der Veranstaltung auf und stellt dem Aussteller einen Lageplan zur Verfügung. Eine Änderung des Lageplans kann jederzeit aus organisatorischen Gründen ohne Schadenersatz und/oder Kompensation erfolgen. Die Standfläche wird ausschließlich für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung vermietet. Der Lageplan wird dem Aussteller lediglich zur Information überlassen und der Veranstalter kann nicht für etwa Unterschiede zwischen den Maßen auf dem Lageplan (die lediglich beispielhaft sind) und den tatsächlichen Maßen der zugewiesenen Standfläche haftbar gemacht werden. Sollte der Aussteller der Ansicht sein, dass der Lageplan Maßabweichungen bezüglich der zugewiesenen Standfläche enthält, müssen diese Fehler dem Veranstalter schriftlich und spätestens am ersten Tag der Aufbauphase mitgeteilt werden. Der Veranstalter wird eine verantwortliche Person benennen, die etwaige Maßabweichungen feststellt. Der Veranstalter kann und wird keine Beschwerden bearbeiten, die nach dem Aufbau des Standes eingereicht werden.

2. Es dürfen nur solche Produkte oder Dienstleistungen angeboten oder ausgestellt werden, die in der Vereinbarung aufgeführt sind oder die der Veranstalter als zulässig erachtet. Der Veranstalter kann nicht-zulässige Produkte oder Angebote für Dienstleistungen auf Kosten des Ausstellers entfernen lassen.

3. Außer mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters ist es dem Aussteller nicht gestattet, Getränke und Lebensmittel zum Verzehr vor Ort und/oder zum Verkauf, zur Werbung und/oder zur Kundenakquise anzubieten, auch nicht in Form von Mustern.

4. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, Aktivitäten auszuüben, die nach Ansicht des Veranstalters der Veranstaltung, dem Veranstalter oder anderen Teilnehmern Schaden zufügen könnten. Zu diesen Aktivitäten gehören unter anderem der Vertrieb schädlicher Produkte, die unerlaubte Verstärkung von Schallquellen oder die Vorführung verstörender visueller Darstellungen.

5. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, während der Veranstaltungen Glücksspiele zu veranstalten. Als Glücksspiele wird definiert: Jede Gelegenheit, bei der Teilnehmer einen Preis oder eine Prämie gewinnen können, bei der Gewinner wie im Gesetz zum Glücksspiel festgelegt durch ein Zufallselement bestimmt wird. Im Falle eines Verstoßes behält sich der Veranstalter das Recht vor, dem Aussteller den Zutritt zur Veranstaltung unzulässig und ohne Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Entschädigung zu verweigern. Das Vorstehende gilt nicht für gesetzlich zulässige Werbe-Glücksspiele, sofern diese in Übereinstimmung mit dem Kodex für Werbe-Glücksspiele durchgeführt werden.

6. Der Aussteller akzeptiert, dass der Veranstalter keine Exklusivität bezüglich der vom Aussteller präsentierten und/oder dem Publikum angebotenen Produkte oder Dienstleistungen garantieren kann.

7. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Der Ausstellung und seine Mitarbeiter und geladenen Gäste müssen sich an die Hinweise und Richtlinien des Veranstalters und/oder der Repräsentanten des Veranstalters halten.

8. Bei allen Veranstaltungen gilt ein allgemeines Rauchverbot (inklusive E-Zigaretten und Vapes). Der Aussteller verpflichtet sich, die Anweisungen des Veranstalters in dieser Hinsicht strikt zu befolgen und seine Geschäftsbeziehungen und Gäste darauf hinzuweisen.

## Artikel 6: Einrichtung Standfläche

1. Die Maße (Tiefe, Breite und Höhe) der Standfläche werden vom Veranstalter vorgegeben und sind für den Aussteller bindend. Der Standaufbau und die Einrichtung, einschließlich der Wände, müssen innerhalb dieser Maße bleiben. Alle vom Aussteller verwendeten Materialien müssen den aktuellen Brandschutzvorschriften entsprechen und liegen in der vollen Verantwortung des Ausstellers.

2. Der Aussteller hat dem Veranstalter die Kontaktdaten seiner Person oder seines Vertreters sowie eine Liste aller (Sub-)Auftragnehmer, die mit dem Ausbau der Standfläche beauftragt wurden, zur Verfügung zu stellen.

3. Für die Installation von Doppelböden, Decken, Wänden oder anderen Verkleidungen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Der Aussteller muss darauf achten, dass die Böden bzw. Decken eng mit den Böden bzw. Decken des angrenzenden Standes abschließen. Die Installation von Doppelböden, Decken, Wänden oder anderer Verkleidungen geschieht auf Verantwortung des Ausstellers. Jegliche Beschädigung von Gegenständen, die dem Veranstalter oder Dritten gehören, kann vom Aussteller vollständig zurückgefordert werden.

4. Der Aussteller erhält die Möglichkeit, seinen Standplatz für einen vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung festzulegenden Zeitraum einzurichten. Der Veranstalter bestimmt den Zeitpunkt, an dem Liefertransporte und Einrichtungsarbeiten abgeschlossen sein müssen. Während der Veranstaltung dürfen sich in öffentlich zugänglichen Bereichen keine Verpackungsmaterialien befinden.

5. Die verwendeten Materialien müssen in allen Aspekten den Vorschriften der Feuerwehr und anderer befugter Instanzen genügen. Wenn brennbare Materialien wie Maschengewebe, Jute usw. verwendet werden, müssen diese mit einem feuerhemmenden Mittel imprägniert sein. Alle Böden, Wände und Decken müssen zur Zufriedenheit des Veranstalters fertiggestellt sein. Werden Erde, Sand oder andere feuchtigkeitsanziehende oder -speichernde Materialien in die Standdekoration integriert, muss der Boden ausreichend vor dem Eindringen von Feuchtigkeit geschützt werden. Der Aussteller ist verantwortlich für die vollständige Entsorgung der verwendeten Materialien. Sollten Materialien vom Aussteller nicht entsorgt werden, werden sie auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entsorgt.

6. Es ist weder in Innenräumen noch im Freien gestattet, Material jeglicher Art an den Gebäuden des Veranstalters anzubringen, anbringen zu lassen oder darauf projizieren zu lassen, unabhängig von der Art der Verwendung, es sei denn, der Aussteller hat eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erhalten. Die Kosten für die Entfernung von Materialien, die ohne Zustimmung angebracht worden oder andere dadurch entstandene Kosten oder Schäden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

7. Wenn der Aussteller Einrichtungen und/oder Geräte nutzt, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden (wie zum Beispiel einen Gabelstapler, einen Hubwagen usw.), erfolgt diese

- Nutzung ausschließlich auf Kosten und Risiko des Ausstellers, und der Veranstalter haftet in keiner Weise für Schäden, die aus einer solchen Nutzung entstehen.
- Die Installation der Versorgungs- und Abwasserleitungen für Strom, Wasser, Druckluft, die Bühnentechnik und das kabelgebundene Internet erfolgt ausschließlich durch oder im Auftrag des Veranstalters. Der Aussteller ist verpflichtet, den Vorschriften etwaiger Lieferbetriebe bezüglich der Verwendung von Elektrizität, Wasser, Druckluft, Bühnentechnik oder kabelgebundenes Internet zu beachten. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit von Elektrizität, Wasser, Druckluft, Bühnentechnik und kabelgebundenem Internet.
  - Anschlusskästen, Schächte und Schienen für die Stromversorgung sowie Anschlusschächte und Wasserhähne für Wasseranschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein. Das Gleiche gilt für Hydranten, Feuerwehrschräume und Türen. Darüber hinaus müssen diese vom Gehweg aus gut sichtbar sein. Der Aussteller ist jederzeit verpflichtet, den Anweisungen der Rettungsdienste, der Mitarbeiter des Veranstalters oder der Gebäudeeigentümer unverzüglich Folge zu leisten.
  - Der Aussteller muss die Standfläche bei dessen Verfügbarkeit besichtigen und etwaige Mängel oder Fehler der Standfläche unverzüglich, spätestens jedoch am letzten Tag des Aufbaus, dem Veranstalter melden. Sollte der Aussteller Mängel nicht fristgerecht melden, gilt die Standfläche als für die Teilnahme an der Veranstaltung abgenommen.

#### Artikel 7: Verwendung Standfläche

- Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche während der Öffnungszeiten über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung hinweg mit einem ausreichenden Angebot an Produkten oder Dienstleistungen und Personal auszustatten und auf adäquate Weise, passend zum Charakter der Veranstaltung und vorbehaltlich der Beurteilung des Veranstalters, einzurichten. Sollte der Aussteller diesen Bedingungen nicht entsprechend, ist der Veranstalter berechtigt, die Einrichtungsmaterialien des Ausstellers zu entfernen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für alle Kosten, die dem Veranstalter für die Neueinrichtung der Standfläche entstehen.
- Die Mitarbeiter des Veranstalters haben zu jeder Zeit Zugang zur vom Aussteller gemieteten Standfläche.
- Die ausgestellten Produkte und/oder Materialien des Ausstellers müssen so präsentiert werden, dass die freie Sicht zu den Nachbarständen, Gehwegen und der Ausstellungsfläche nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Produkte und Materialien nicht abgedeckt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vorhandene Abdeckungen zu entfernen, gegenüber haftbar gemacht werden zu können. Die ausgestellten Produkte und/oder Werbematerialien müssen sich jederzeit innerhalb der gemieteten Standfläche befinden; Produkte, die außerhalb der gemieteten Standfläche platziert werden, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.
- Der Aussteller ist es ausdrücklich untersagt, die Standfläche ganz oder teilweise an Dritte weiterzuvermieten oder deren Nutzung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, es sei denn, der Veranstalter hat dies schriftlich genehmigt.
- Der Aussteller verpflichtet sich dazu, die ihm zugewiesene Standfläche in perfektem Zustand zu halten. Sollte der Veranstalter Reparaturen ausführen müssen, werden die Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

#### Artikel 8: Abbau Standfläche

- Der Veranstalter teilt dem Aussteller vorab den Zeitraum des Abbaus der Standfläche mit, vorbehaltlich des Rechtes des Veranstalters, einen kürzeren Zeitraum festzulegen. Der Aussteller verpflichtet sich dazu, die Einrichtung der Standfläche innerhalb dieses Abbaureizraums komplett abzubauen und zu räumen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach dem Abbau in dem Zustand zu hinterlassen, in dem er ihm vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wurde, wobei jegliche verbleibende Verunreinigung, wie z. B. Abfall, Erde, Sand und Dung, entfernt werden muss. Jegliche Schäden und Verunreinigungen, die der Veranstalter feststellt und die vom Aussteller nicht behoben wurden, sind vom Veranstalter zu beheben, und die damit verbundenen Kosten werden dem Aussteller vollständig in Rechnung gestellt.
- Abbauarbeiten, Abtransport, Anlieferung von Verpackungsmaterialien und anderen Hilfsmaterialien sowie das Verpacken der Waren dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung und nach Mitteilung des Veranstalters, dass alle Maßnahmen für den Abbau getroffen wurden, beginnen.
- Sollte die Standfläche nicht fristgerecht geräumt bzw. aufgeräumt sein, ist der Veranstalter berechtigt:
  - die noch vorhandenen Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu entfernen;
  - die Standfläche auf Kosten des Ausstellers wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde;
  - eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Gebühr ohne Mehrwertsteuer zugunsten des Veranstalters auszusprechen, unbeschadet des Rechts des Veranstalters auf Ersatz des tatsächlichen Schadens und der Kosten durch den Aussteller.

#### Artikel 9: (Online)-Katalog

- Der Aussteller hat das Recht, seine Teilnahme in jedem Katalog der Veranstaltung und/oder auf jeder Website oder anderen digitalen Plattform der Veranstaltung zu erwähnen. Der Katalog und/oder die Website werden auf Basis der Daten zusammengestellt, die der Aussteller bei der Anmeldung mitgeteilt hat. Der Veranstalter behält sich das Recht, die mitgeteilten Daten ohne vorherige Zustimmung des Ausstellers anzupassen.
- Der Aussteller garantiert, dass alle Informationen, die er dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Veranstaltung über seine Aktivitäten zur Verfügung stellt, einschließlich der Informationen zur Veröffentlichung im Katalog oder auf der Website der Veranstaltung, vollständig und richtig sind und in keiner Weise gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, die Rechte Dritter beeinträchtigen oder anderweitig rechtswidrig sind. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus irreführenden Angaben des Ausstellers zu Produkten, Dienstleistungen oder Preisen ergeben.
- Der Veranstalter haftet weder dem Aussteller noch Dritten gegenüber für Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen im Katalog oder für die vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit des Katalogs und/oder der Website.

#### Artikel 10: Zugang zur Veranstaltung

- Der Veranstalter stellt dem Aussteller die im Vertrag angegebene Anzahl an Ausstellerausweisen zur Verfügung. Diese auf den Namen des Ausstellers ausgestellten Ausstellerausweise sind streng persönlich und nicht übertragbar und stellen den einzigen Nachweis für den Zugang zur Veranstaltung dar. Ausweise, die ohne Zustimmung des Veranstalters übertragen werden, werden für ungültig erklärt und können ohne Anspruch auf Entschädigung einbehalten werden.
- Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen jedem den Zugang zur Veranstaltung und zu den dazugehörigen Gelände- und Gebäudeteilen zu verweigern und in diesem Zusammenhang eine erteilte Eintrittskarte einzuziehen. Im Falle eines Einzugs der Eintrittskarte wegen Verstoßes gegen die Bedingungen erfolgt keine Rückerstattung.

#### Artikel 11: Versicherung

- Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 ist der Aussteller verpflichtet, auf eigene Kosten an der vom Veranstalter angebotenen Gruppenversicherung teilzunehmen. Diese Gruppenversicherung umfasst:
  - Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten;
  - einer Produkthaftpflichtversicherung; und
  - einer Arbeitgeberhaftpflichtversicherung.

Diese Gruppenversicherung wurde vom Veranstalter beim Versicherungsmakler InEvexo abgeschlossen. InEvexo ist von der Financial Conduct Authority (FCA) unter der Nummer 579079 zur Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen zugelassen und reguliert. Das FCA-Register ist unter [www.fca.org.uk](http://www.fca.org.uk) einsehbar. Die Gruppenversicherung bietet eine Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR (zwei Millionen Euro) pro Schadensfall oder einen anderen Betrag, der vom Veranstalter von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann. Die Kosten der Versicherung sind Teil der Vergütung und werden dem Aussteller vom Veranstalter in Rechnung gestellt; sie sind vom Aussteller fristgerecht zu begleichen. Die dem Aussteller im Rahmen der Gruppenversicherung angebotenen Standarddeckungen und -deckungssummen sowie die vollständigen Versicherungsbedingungen sind auf der Website von InEvexo unter <https://www.inevexo.co.uk/our-services/event-and-exhibition-exhibitors-insurance> verfügbar. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller dringend, die Versicherungsbedingungen zu lesen, da bestimmte Ausschlüsse gelten. Eine Zusammenfassung der aktuellen Deckungssummen und des Versicherungsschutzes ist in Absatz 6 enthalten. Ein Dokument „Versicherungsnachweis als Aussteller“ wird per E-Mail zugestellt, nachdem die Teilnahmegebühr für die Versicherung vollständig bezahlt wurde.

2. Dem Aussteller wird die Möglichkeit geboten, selbst eine Versicherung abzuschließen. Diese Versicherung muss für die Dauer der Veranstaltung abgeschlossen und für einen angemessenen Zeitraum nach deren Ende aufrechterhalten werden, um alle Risiken, Verluste und Schäden abzudecken, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung entstehen können, sowie alle Haftungsansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, einschließlich:

- alle Verluste, Haftungsansprüche oder Schäden jeglicher Art, die durch Handlungen, Fahrlässigkeit, Fehler oder Nachlässigkeit des Ausstellers und/oder seiner Vertreter und/oder einer Person unter der Kontrolle oder Anleitung des Ausstellers und/oder der Inhaber von Teilnehmerausweisen und/oder Zugangsausweisen, die vom Aussteller ausgestellt wurden (einschließlich Verluste, Haftungsansprüche oder Schäden im Zusammenhang mit Personenschäden, Tod sowie Beschädigung oder Verlust von Eigentum);
- alle Verluste, Schäden oder Diebstähle von Ständen, Ausstellungsstücken, Artikeln, Eigentum, Produkten, Materialien, Maschinen und/oder Waren, die zur Veranstaltung transportiert, dort gelagert, genutzt oder während der Veranstaltung vor Ort sind;
- Verschiebung oder Absage der Veranstaltung;
- Haftung.

3. Die Versicherung muss bei einem renommierten Versicherer abgeschlossen werden und eine Deckung für Schäden, Verlust und Absage von mindestens 20.000 EUR (zwanzigtausend Euro) sowie für die Haftpflicht von mindestens 2.000.000 EUR (zwei Millionen Euro) pro Schadensfall umfassen. Oder einen anderen Betrag, der vom Veranstalter von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann. Der Aussteller muss auf Verlangen des Veranstalters eine Kopie der Versicherungspolice sowie den Nachweis über die Zahlung der entsprechenden Prämien vorlegen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, wenn die Versicherungspolice nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

- Der Aussteller hat selbst zu beurteilen, ob die Bedingungen, der Versicherungsschutz und die Deckungssummen (einschließlich etwaiger Ausschlüsse) der Versicherung akzeptabel und angemessen sind und dem Aussteller einen ausreichenden Schutz vor den möglichen Risiken bieten, die mit der Teilnahme an der Veranstaltung verbunden sind. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, unabhängigen Rat bei einem Versicherungsmakler einzuholen. Der Veranstalter ist hierfür nicht verantwortlich, und der Aussteller erkennt an, dass der Veranstalter (und InEvexo) in diesem Zusammenhang keine (weitere) Sorgfaltspflicht ihm gegenüber hat.
- Wenn der Aussteller auf die Gruppenversicherung verzichtet und der Ansicht ist, dass er über eine eigene Versicherung über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt, erhält er per E-Mail Anweisungen, wie er den entsprechenden Nachweis auf das Online-Portal von InEvexo hochladen kann. Dieser Nachweis muss mindestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung hochgeladen werden. Wird der Nachweis von InEvexo als unzureichend erachtet, wird der Aussteller darüber informiert und die erforderlichen Schritte werden näher erläutert. Bei etwaigen Streitigkeiten über die Beurteilung durch InEvexo kann der Aussteller das Berufungsverfahren von InEvexo in Anspruch nehmen.

6. Dieser Artikel enthält eine Zusammenfassung der Standarddeckungen und -grenzen, die dem Aussteller im Rahmen der Gruppenversicherung gewährt werden:

Deckung	Standardgrenzen	Zusammenfassung der Deckung
Eigentum des Ausstellers	20.000,- EUR	Physischer Verlust oder Beschädigung von Eigentum, für das der Aussteller verantwortlich ist, einschließlich Ausstellungsobjekte, Stände, Displays, Geräte, Möbel, Briefpapier und Werbematerial, das für die Ausstellung zum Veranstaltungsort gebracht wird. Die Selbstbeteiligung beträgt 50 EUR pro Schadensfall.
Kosten des Ausstellers	20.000,- EUR	Verlust nicht erstattungsfähiger Kosten infolge von Stornierung, Absage, Verkürzung, Verschiebung oder Verlegung an einen anderen Ort oder Termin; die Unmöglichkeit, den Stand/Raum zu öffnen oder offen zu halten, aufgrund von Schäden am Eigentum des Ausstellers am Veranstaltungsort, während des Transports zum Veranstaltungsort oder aufgrund von Schäden am Veranstaltungsort selbst; verspätete oder ausbleibende Ankunft von Ausstellungsobjekten oder Personal/Vertretern; das Nichtverlassen des Veranstaltungsortes innerhalb der vereinbarten Zeit; angemessene zusätzliche Kosten und Ausgaben zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen.
Haftung des Ausstellers	2.000.000,- EUR pro Vorfall (*)	Haftung für die Zahlung von Schadensersatz, Rechtskosten und Aufwendungen infolge unbeabsichtigter Tötung oder Verletzung eines Dritten und/oder Schäden an dessen Eigentum am Veranstaltungsort. Der Selbstbehalt beträgt 250 EUR pro Schadensfall bei Schäden am Eigentum Dritter.

(\*) Eine zusätzliche Deckungssumme in Höhe von 3.000.000 EUR (drei Millionen Euro) für die Haftpflicht kann über die Police des Veranstalters gewährt werden, falls ein Haftpflichtanspruch

geltend gemacht wird, wodurch sich die Gesamtdeckungssumme für die Haftpflicht pro Ereignis auf 5.000.000 EUR (fünf Millionen Euro) beläuft.

#### 7. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 19:

- übernimmt der Veranstalter keine Haftung, sei es vertraglich, aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitig (soweit gesetzlich zulässig), die sich aus der Nutzung, der Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder dem Zugang zu oder der Bereitstellung der Versicherung ergibt; und
- übernimmt der Veranstalter gegenüber dem Aussteller keine Verantwortung und lehnt hiermit jegliche Haftung ab, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen von InEvexco oder Dritten ergibt, die zur Erbringung der Versicherung und der damit verbundenen Dienstleistungen erforderlich sind.

#### Artikel 12: Stornierung oder Änderung durch den Aussteller

- Der Aussteller kann seine Teilnahme innerhalb von sieben (7) Tagen nach Vertragsabschluss kostenlos stornieren, indem er dem Veranstalter eine schriftliche Mitteilung durch einen bevollmächtigten Vertreter zukommen lässt. Nach Ablauf dieser Frist schuldet der Aussteller dem Veranstalter eine Stornierungsgebühr wie nachstehend angegeben:
  - bei Stornierung sechs (6) Monate oder mehr vor dem vom Veranstalter festgelegten Beginn der Veranstaltung: 50 % der Vergütung;
  - bei Stornierung zwischen sechs (6) Monaten und drei (3) Monaten vor dem vom Veranstalter festgelegten Beginn der Veranstaltung: 75 % der Vergütung;
  - bei Stornierung zwischen drei (3) Monaten und dreißig (30) Tagen vor dem vom Veranstalter festgelegten Beginn der Veranstaltung: 100 % der Vergütung;
  - bei Stornierung weniger als dreißig (30) Tage vor dem vom Veranstalter festgelegten Beginn der Veranstaltung: 100 % der Vergütung zuzüglich Stornierungskosten in Höhe von 1.000,- EUR. Die Stornierungsgebühr ist zur Deckung der entstandenen Organisationskosten und der reservierten Standfläche fällig.
- Im Falle einer Stornierung ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche an einen Dritten zu vermieten oder nach eigenem Ermessen auf der Standfläche und im Veranstaltungsplan einen Hinweis im Sinne von „Diese Standfläche war für [Name des Ausstellers] reserviert“ oder in ähnlicher Formulierung anzubringen.
- Der Aussteller kann nach Vertragsabschluss einen schriftlichen Antrag an den Veranstalter richten, die Fläche oder den Standort der Standfläche zu ändern oder die Art der Standfläche zu ändern (z. B. von „All-in“ zu „Space Only“). Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, und dessen Ablehnung berechtigt den Aussteller nicht zu irgendeiner Form von Schadenersatz.
- Gibt der Veranstalter dem Antrag des Ausstellers statt, schuldet der Aussteller dem Veranstalter, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt, eine Stornogebühr gemäß Absatz 1 in Höhe der Preisdifferenz zwischen dem im Vertrag genannten Preis und dem Preis nach der Änderung zum Zeitpunkt der Änderung. Führt die Änderung zu einem höheren Preis als im Vertrag angegeben, ist der Aussteller verpflichtet, die Preisdifferenz an den Veranstalter zu zahlen, bevor das Recht auf die Änderung in Kraft tritt.
- Hat der Aussteller seine Teilnahme mit Zustimmung des Veranstalters auf eine kleinere Standfläche umgestellt, storniert jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, schuldet der Aussteller eine Stornogebühr für den ursprünglichen Vertrag gemäß Absatz 1.

#### Artikel 13: Änderung durch den Veranstalter

- Es steht dem Veranstalter jederzeit frei, auch außerhalb des in Artikel 15 genannten Falls höherer Gewalt, den Veranstaltungsort und/oder die Termine der Veranstaltung zu ändern oder zu beschließen, dass die Veranstaltung nicht oder nur in geänderter Form stattfindet. Änderungen des Veranstaltungsortes oder des Termins können durch betriebliche, kommerzielle oder sicherheitsrelevante Gründe begründet sein und liegen ausschließlich im Ermessen des Veranstalters.
- Entscheidet der Veranstalter, dass die Veranstaltung nicht stattfindet, hat der Aussteller lediglich Anspruch auf Rückerstattung der von ihm gezahlten Gebühr und keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung der entstandenen Kosten.
- Der Aussteller hat, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 15 (Höhere Gewalt), das Recht auf kostenlose Stornierung seiner Teilnahme, wenn der Veranstalter auf der Grundlage dieses Artikels beschließt, den Veranstaltungsort und/oder die Termine der Veranstaltung zu ändern und der neue Veranstaltungsort außerhalb eines Umkreises von siebenzig (70) Kilometern vom ursprünglichen Veranstaltungsort liegt und/oder die neuen Termine der Veranstaltung mehr als neunzig (90) Tage vor oder nach den ursprünglichen Terminen der Veranstaltung liegen. In diesem Fall kann der Aussteller seine Teilnahme vor Beginn der Veranstaltung schriftlich stornieren, woraufhin er Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühr hat. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Erstattung entstandener Kosten. Dieser Anspruch auf Rückerstattung ist auf die gezahlte Gebühr beschränkt, ohne Anspruch auf etwaigen zusätzlichen Schadenersatz.
- Die Änderung oder Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter gilt nicht als zurechenbare Pflichtverletzung des Veranstalters.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Vertrags und auch nach Beginn der Veranstaltung, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14, den Vertrag aufzulösen und die (weitere) Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung zu stornieren, ohne zu Schadenersatz oder Entschädigung verpflichtet zu sein, abgesehen von einer (teilweisen) Eintreife der Vergütung, wenn nach Abschluss des Vertrags Tatsachen oder Umstände eintreten, die nach Ansicht des Veranstalters derart sind, dass von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, den Vertrag aufrechtzuerhalten und die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung stattfinden zu lassen. Der Veranstalter wird den Aussteller in diesem Fall so schnell wie möglich schriftlich informieren.

#### Artikel 14: Nichterfüllung und Aufhebung

- Wenn der Veranstalter nach Ansicht des Ausstellers eine oder mehrere der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, muss der Aussteller dies dem Veranstalter schriftlich und hinreichend begründet mitteilen. Diese Meldung muss so schnell wie möglich nach Feststellung der angeblichen Nichterfüllung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ende der Veranstaltung; andernfalls verfallen alle Ansprüche des Ausstellers.
- Kommt der Aussteller trotz schriftlicher Aufforderung einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nach, kann der Veranstalter den Vertrag ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise auflösen und Schadenersatz geltend machen. Alle Kosten, Verluste und Aufwendungen, die durch die Vertragsverletzung des Ausstellers entstehen, können von ihm zurückgefordert werden.
- Der Veranstalter kann den Vertrag ferner kündigen, wenn:
  - der Aussteller für insolvent erklärt wurde;
  - dem Aussteller (vorläufiger) Zahlungsaufschub gewährt wurde;
  - der Veranstalter berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Aussteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
  - sich das Eigentum an und/oder die Kontrolle über den Aussteller ändert.
- Der Aussteller verzichtet auf das Recht, den Vertrag aus welchem Grund auch immer zu kündigen.

#### Artikel 15: Höhere Gewalt

- Eine Nichterfüllung des Vertrags durch eine Partei, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist und die ihr nicht aufgrund von Gesetz, Rechtsgeschäft oder allgemein anerkannten

Grundsätzen anzulasten ist, kann ihr nicht zugerechnet werden und stellt einen Fall höherer Gewalt dar. Dies umfasst unter anderem Leistungsstörungen aufgrund von Naturkatastrophen, Bränden, Ausfällen der Versorgungs- oder Telekommunikationsnetze, Streiks, (Bürger-)Krieg, Terrorismus oder Terrorgefahr, Epidemie, Pandemie, Reisebeschränkungen, Personalmangel beim Veranstalter, übermäßige krankheitsbedingte Ausfälle beim Veranstalter, Rohstoffmangel, eine Leistungsstörung aus diesen Gründen bei einem Zulieferer, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen, staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Umständen und andere ähnliche Umstände.

- Im Falle höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Aussteller für mindestens die (voraussichtliche) Dauer der Situation höherer Gewalt auszusetzen oder einzuschränken. Dies kann dazu führen, dass der Veranstalter die Veranstaltung absagt, verschiebt und/oder verlegt und/oder anderweitig anpasst. Der Veranstalter ist nur dann verpflichtet, die Veranstaltung zu verlegen, wenn dies nach seinem Ermessen wirtschaftlich vertretbar ist. Der Aussteller bleibt in all diesen Fällen zur vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet, sofern der Veranstalter nichts anderes bestimmt, und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Bereits ausgestellte Rechnungen und darauf geleistete Zahlungen für die von höherer Gewalt betroffene Veranstaltung gelten dann als auf die geänderte Ausgabe der Veranstaltung oder im Falle einer Absage aufgrund höherer Gewalt auf die nächste Ausgabe bezogen. Die Fälligkeitstermine der noch zu zahlenden Rechnungen werden gemäß Artikel 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
- Falls es dem Veranstalter aufgrund lokaler oder nationaler behördlicher Maßnahmen untersagt wird, eine Veranstaltung zu organisieren, hat der Veranstalter das Recht, die Veranstaltung zu verschieben, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. In einem solchen Fall werden 100 % der Vergütung auf die nächste Ausgabe der Veranstaltung übertragen. Verlegt der Veranstalter die Veranstaltung auf einen neuen Termin, der mehr als dreißig (30) Monate nach dem ursprünglichen Termin der Veranstaltung liegt, kann der Aussteller schriftlich kündigen und erhält eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge nach Abzug der dem Veranstalter entstandenen Kosten.
- Der Veranstalter kann im Falle höherer Gewalt beschließen, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, auch nachdem zunächst eine Aussetzung oder Einschränkung gewählt wurde, ohne dass der Aussteller Anspruch auf Schadensersatz hat. Die Berufung auf höhere Gewalt durch den Veranstalter gibt dem Aussteller nicht das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.

#### Artikel 16: Geistiges Eigentum

- Der Aussteller garantiert, dass seine Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltung, darunter unter anderem das Anbieten und/oder die Veröffentlichung der von ihm auf der Veranstaltung ausgestellten Produkte und Dienstleistungen sowie jegliche von ihm durchgeführte Werbung, in keiner Weise gegen Rechte Dritter verstoßen, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums (darunter unter anderem Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Geschmacksmusterrechte) oder in anderer Weise rechtswidrig gegenüber Dritten sind.
- Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Maschinen, Geräte und/oder Produkte auszustellen, für die der Hersteller, Importeur oder ein anderer mutmaßlich Berechtigter keine Genehmigung erteilt hat.
- Der Aussteller erklärt und garantiert, dass alle Fotos, Illustrationen und sonstigen grafischen Werke und/oder Texte, die er dem Veranstalter bezüglich der von ihm angebotenen Produkte oder Dienstleistungen für den Katalog und/oder die Website der Veranstaltung oder zur Veröffentlichung durch die Presse oder Dritte zur Verfügung stellt, frei und unentgeltlich verwendet werden können und dass deren Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte und Bildrechte. Wenn der Aussteller dabei KI nutzt, garantiert er, dass diese Werke keine Rechte Dritter verletzen und nicht irreführend sind.
- Der Veranstalter ist berechtigt, während der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten Fotos sowie Bild- und Tonaufnahmen unter anderem vom Standbereich und von Personen des Ausstellers anzufertigen und diese weltweit und zeitlich unbegrenzt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit rund um die Veranstaltung sowie zur Werbung für seine Dienstleistungen und die seiner verbundenen Unternehmen im Allgemeinen zu verwenden. Der Aussteller erteilt hierzu hiermit auch im Namen seiner Mitarbeiter und seiner Gäste auf der Veranstaltung die Einwilligung zur Verwendung ihres Bildnisses.
- Sollte dem Aussteller bekannt werden, dass im Zusammenhang mit den von ihm auf der Veranstaltung ausgestellten Produkten oder Dienstleistungen möglicherweise Rechte Dritter verletzt werden, oder sollten Gegenstände des Ausstellers, die sich auf der Veranstaltung befinden, gepfändet worden sein, wird er den Veranstalter unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen und dem Veranstalter eine Kopie aller diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Aussteller verpflichtet sich ferner, dem Veranstalter rechtzeitig alle Informationen über seine Aktivitäten und etwaige (drohende) Streitigkeiten mit Dritten in diesem Zusammenhang mitzuteilen, von denen er vernünftigerweise annehmen muss, dass der Veranstalter davon Kenntnis nehmen muss.
- Der Aussteller stellt den Veranstalter und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie den Eigentümer und Betreiber des Veranstaltungsgebäudes und die Geschäftsführer, Gesellschafter und alle Mitarbeiter des Veranstalters und der mit ihm verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder aus anderen Gründen frei, im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Ausstellers im Rahmen der Veranstaltung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vom Aussteller auf der Veranstaltung ausgestellten Produkte und Dienstleistungen oder die in diesem Zusammenhang erstellte Werbung. Der Aussteller wird den Veranstalter und die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie den Eigentümer und Betreiber des Veranstaltungsgebäudes und die Geschäftsführer, Aktionäre und alle Mitarbeiter des Veranstalters und der mit ihm verbundenen Unternehmen in vollem Umfang für alle ihnen entstandenen Schäden und Kosten, einschließlich der gesamten Rechtsbeistandskosten, die im Zusammenhang mit einer (vermeintlichen) Verletzung von Rechten Dritter durch den Aussteller stehen, schadlos zu halten.
- Der Veranstalter hat jederzeit das Recht, im Falle einer Beschwerde eines Dritten, auf Verlangen einer gerichtlichen oder behördlichen Stelle oder auf eigene Initiative die vom Aussteller ausgestellten Produkte, Dienstleistungen oder Werbematerialien sowie jeden Gegenstand, der möglicherweise rechtswidrige oder schädliche Inhalte enthält, von der Veranstaltung zu entfernen, ohne dass der Aussteller Anspruch auf Schadensersatz hat und unbeschadet der Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller.

#### Artikel 17: Datenschutz / DSGVO

- Der Veranstalter verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die ihm der Aussteller übermittelt und bei denen der Veranstalter als Auftragsverarbeiter anzusehen ist, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutzerklärung des Veranstalters. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter und Sanktionen durch Aufsichtsbehörden frei, die sich aus Verstößen des Ausstellers gegen die DSGVO ergeben. Auf erstes Anfordern des Veranstalters wird der Aussteller die Standard-Verarbeitungsvereinbarung des Veranstalters unterzeichnen.
- Der Aussteller erklärt und garantiert dem Veranstalter, dass er alle personenbezogenen Daten, die er im Rahmen seiner Teilnahme an der Veranstaltung verarbeitet, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der DSGVO und dem Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung, verarbeiten wird.

Der Aussteller stellt den Veranstalter und alle mit ihm verbundenen Unternehmen von etwaigen Ansprüchen Dritter, einschließlich Sanktionen durch die zuständige Aufsichtsbehörde, aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten frei.

- 3 Der Veranstalter nimmt keine Kenntnis von den Daten, die der Aussteller über die vom Veranstalter bereitgestellten Online-Dienste und -Produkte veröffentlicht oder übermittelt (z. B. per E-Mail oder über direkte Angebotsanfragen), außer in den folgenden Fällen:
  - wenn die Kenntnisnahme dieser Daten für das ordnungsgemäße Funktionieren der vom Veranstalter bereitgestellten Online-Dienste und -Produkte erforderlich ist
  - wenn der Veranstalter Grund zu der Annahme hat, dass diese Informationen sich auf rechtswidrige oder unzulässige Aktivitäten beziehen, oder wenn ein Dritter den Veranstalter über eine Verletzung eines seiner Rechte informiert hat.
4. Im Rahmen der Werbung für die Veranstaltung kann der Aussteller dem Veranstalter eine Liste seiner Kunden, Interessenten, Kontakte und/oder Geschäftspartner zur Verfügung stellen, die er zur Veranstaltung einladen oder über seine Teilnahme an der Veranstaltung informieren möchte. Der Veranstalter versendet die Ankündigungen und Einladungen zum Besuch der Veranstaltung an die betreffenden Personen oder Unternehmen. Der Aussteller versichert dem Veranstalter, dass die Liste seiner Kunden, die er dem Veranstalter zur Verfügung stellt, unter Beachtung der europäischen und niederländischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erstellt wurde und dass die betroffenen Personen darüber informiert wurden, dass Partner des Ausstellers, darunter der Veranstalter, ihre Daten für Direktmarketingzwecke verwenden dürfen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen frei, die gegen den Veranstalter aufgrund der Nutzung der gemäß diesem Artikel übermittelten Daten geltend gemacht werden könnten. Der Aussteller wird den Veranstalter unverzüglich über jeden möglichen Widerspruch von Kunden oder Interessenten gegen die Verarbeitung ihrer Daten durch den Veranstalter informieren.
- 5 Sollten dem Aussteller und seinen Mitarbeitern in irgendeiner Weise Ermittlungen einer Aufsichtsbehörde, wie beispielsweise der niederländischen Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens) oder der niederländischen Wettbewerbsbehörde (Autoriteit Consument en Markt), oder ein anderer Anlass bekannt sein, der zu solchen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags führen könnte, wird der Aussteller den Veranstalter unverzüglich darüber informieren. Dies gilt für alle Angelegenheiten, die möglicherweise zu Sanktionen oder Geldbußen durch den Veranstalter führen können.

#### **Artikel 18: Verhaltenskodex für Aussteller**

1. Aussteller sind verpflichtet, sich gegenüber Besuchern, anderen Ausstellern und Mitarbeitern des Veranstalters professionell und respektvoll zu verhalten. Unzulässiges Verhalten umfasst unter anderem:
  - Aggressive Verkaufsmethoden oder Täuschung von Besuchern;
  - Diskriminierung, Einschüchterung oder anderes grenzüberschreitendes Verhalten;
  - Die Störung der Veranstaltung oder von Mitausstellern in irgendeiner Weise.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Aussteller, der gegen diesen Verhaltenskodex verstößt, unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung oder irgendeine Form von Schadensersatz besteht.
3. Der Aussteller hat die Handbücher zur Kenntnis zu nehmen, die im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

#### **Artikel 19: Haftung**

- 1 Der Veranstalter und die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter haften nicht für Schäden jeglicher Art im weitesten Sinne, die dem Aussteller, seinem Personal, seinen Besuchern oder sonstigen Dritten direkt oder indirekt entstehen. Unter Schaden im Sinne dieses Artikels sind auch alle Folgeschäden zu verstehen, darunter Betriebsausfälle, Schäden aufgrund von Umsatzverlusten, entgangener Gewinn usw. sowie Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder sonstige Ursachen. Die etwaige Haftung des Veranstalters ist in allen Fällen auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zur Höhe der vom Aussteller gemäß dem Vertrag geschuldeten und gezahlten Vergütung (ohne MwSt.) beschränkt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner Führungskräfte.
- 2 Der Aussteller haftet für alle dem Veranstalter entstandenen Schäden und Kosten, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme stehen, unabhängig davon, ob diese Schäden bzw. Kosten durch den Aussteller selbst oder durch Dritte verursacht wurden.
- 3 Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, darunter unter anderem, aber nicht ausschließlich, seine Mitarbeiter, andere Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung sowie von ihm beauftragte Dritte, und zwar in Bezug auf Schäden und Kosten im weitesten Sinne, die durch den Aussteller, sein Personal, seine Besucher oder sonstige Dritte verursacht wurden, für deren Handlungen oder Unterlassungen der Aussteller verantwortlich ist. Diese Freistellung gilt ebenfalls für Ansprüche, die durch unvorhergesehene Umstände wie eine Katastrophe oder andere Fälle höherer Gewalt entstehen. Die Freistellung gilt auch für Ansprüche, die durch auf der Veranstaltung gezeigte Produkte verursacht werden.

#### **Artikel 20: Anwendbares Recht**

1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Gericht in dem Bezirk vorgelegt, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben und mit der Maßgabe, dass der Veranstalter das Recht hat, eine Sache vor dem gesetzlich zuständigen Gericht anhängig zu machen.
3. Im Falle einer Streitigkeit werden der Veranstalter und der Aussteller zunächst versuchen, den Konflikt gütlich beizulegen, bevor sie die Angelegenheit vor Gericht bringen.